

2. Sögel

- a) Hümmling-Gymnasium
- b) Landkreis Emsland
- c) Studiendirektorin / Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (A 15), frei zum 1.2.2006
- d) Erstellung des Vertretungsplans; Mitarbeit bei der Erstellung des Stundenplans; Koordinierung der Sekundarstufe I.
- f) LRDS Hopster, Tel.: 05 41 / 31 42 64

*Gesamtschulen***1. Fürstenau**

- a) Integrierte Gesamtschule
- b) Samtgemeinde Fürstenau
- c) Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter (A 13 oder A 14)
- d) Fachbereich „Naturwissenschaften“. Eine spätere Änderung des Fachbereichs bleibt vorbehalten.

Es können sich Lehrkräfte des gehobenen und des höheren Dienstes bewerben.

- f) LRSD Uflerbäumer, Tel.: 05 41 / 31 43 46

2. Großefehn

- a) Kooperative Gesamtschule
- b) Gemeinde Großefehn
- c) Leiterin / Leiter des Realschulzweigs (A 14)
- f) LRSD Uflerbäumer, Tel.: 05 41 / 31 43 46

3. Hage

- a) Kooperative Gesamtschule
- b) Samtgemeinde Hage
- c) Leiterin / Leiter des Realschulzweigs (A 14), frei zum 1.11.2005
- e) Die Stelle ist auf Zeit (sieben Jahre) zu besetzen.
- f) LRSD'in Nordhues, Tel.: 05 41 / 31 42 58

4. Norderney

- a) Kooperative Gesamtschule

- b) Stadt Norderney
- c) Didaktische Leiterin / Didaktischer Leiter (A 14), frei zum 1.2.2006
- d) Es können sich Lehrkräfte des gehobenen und des höheren Dienstes bewerben.
- f) LRSD'in Nordhues, Tel.: 05 41 / 31 42 58

5. Rastede

- a) Kooperative Gesamtschule
- b) Gemeinde Rastede
- c) Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter (A 13 oder A 14), frei zum 1.2.2006
- d) Fachbereich „Sozialwissenschaften“. Eine spätere Änderung des Fachbereichs bleibt vorbehalten. Es können sich Lehrkräfte des gehobenen und des höheren Dienstes bewerben.
- f) LRSD Uflerbäumer, Tel.: 05 41 / 31 43 46

Schulen in freier Trägerschaft

1. Hildesheim

- a) Gymnasium Andreanum
- b) Ev.-luth. Landeskirche Hannover
- c) Studienrätin / Studienrat (A 13), frei zum 1.8.2005

Es ist eine Stelle zu besetzen. Bedarf besteht in der Fächerkombination Latein/beliebig.

Es kommen insbesondere Bewerberinnen / Bewerber in Frage, die bereits Inhaberin / Inhaber einer Planstelle im niedersächsischen Schuldienst sind und sich nach § 155 Abs. 2 NSchG zum Dienst an einer Schule in freier Trägerschaft beurlauben lassen wollen. Der Landesbeamtenstatus bleibt dabei erhalten.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis des Landes Niedersachsen gilt Entsprechendes. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, den besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag einer evangelischen Schule und die in der Schulkonzeption niedergelegten Erziehungsziele mit zu tragen.

Anträge auf Versetzung an das Gymnasium Andreanum müssen bei der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind erbeten bis zum 28.2.2005 an das Ev.-luth. Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, oder an das Gymnasium Andreanum Hildesheim, Hagentorwall 17, 31134 Hildesheim.

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufsatz

Zur Neuregelung der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen

von Dr. Peter Wachtel



Grundsätzliche Überlegungen

Der Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ ist ein Novum. Bislang wurden schulformbezogene Erlasse (zum Beispiel: „Die Arbeit in der Schule für Lernbehinderte“, „Die Arbeit in der Schule für Schwerhörige“) und einzelne Regelungen für die sonderpädagogische Förderung (zum Beispiel: „Zusammenarbeit von Grundschule und Sonderschule“) herausgegeben.

Die Veröffentlichung eines umfassenden Erlasses zur sonderpädagogischen Förderung, unter Einbeziehung aller Schulformen, wurde aus verschiedenen Gründen notwendig:

– Im Zusammenhang mit der Schulstrukturreform und den veränderten Regelungen für alle anderen Schulformen waren

Ziele, Inhalte, Formen und Verfahren sonderpädagogischer Förderung zu aktualisieren und neu zu regeln.

- Wissenschaftliche, gesellschafts- und bildungspolitische sowie praxisbezogene Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung waren zu berücksichtigen.
- „Verstreute“ Einzelerlasse waren unter Aufarbeitung und Einbeziehung bislang fehlender Bereiche und Aspekte zusammen zu fassen und zu ergänzen.

Leitideen der sonderpädagogischen Förderung

Ausgehend von dem Grundsatz, dass sich die schulische Förderung am Kindeswohl ausrichten muss, gelten für die sonderpädagogische Förderung aller Kinder und Jugendlichen zwei zentrale Aussagen:

- Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat einen Anspruch auf angemessene sonderpädagogische Förderung.
- Sonderpädagogische Förderung kann sowohl in der allgemeinen Schule als auch in der Förderschule erfolgen. Es wird von einer Pluralität der Förderorte und einer Vielfalt der Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung ausgegangen.

Im allgemeinen Teil des Erlasses werden deshalb die Voraussetzungen und Bedingungen einer umfassenden individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Förderort dargelegt und betont. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Förderplan für jeden Schüler und für jede Schülerin, der auf der Grundlage einer begleitenden Diagnostik erstellt und fortgeschrieben wird.

Im besonderen Teil geht der Erlass vom individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf aus, der sich in unterschiedlichen Schwerpunkten zeigen kann (Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache, Geistige Entwicklung, Sehen und Hören). Die Förderschulen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen bilden das Fundament der sonderpädagogischen Förderung.

Sonderpädagogische Förderung ist immer in Bewegung

Sonderpädagogische Förderung war und ist immer in Bewegung – im Sinne eines Fortschreitens und nicht eines Auf-der-Stelle-Tretens. In den zurück liegenden Jahrzehnten haben sich in Niedersachsen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung vielfältige Veränderungen und umfangreiche Entwicklungen vollzogen. Dem Aufbau nach dem Kriege folgte ab 1960 der Ausbau eines sehr differenzierten Sonderschulwesens. Zunächst entstanden zehn verschiedene Schulformen, denen die Orientierung auf spezifische „Behinderungen“ zugrunde lag: Lernbehinderte, Geistigbehinderte, Sprachbehinderte, Verhaltensgestörte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Gehörlose, Sehbehinderte, Blinde und Taubblinde. Bei festgestellter „Sonderschulbedürftigkeit“ mit jeweiligem Zusatz der spezifischen Ausprägung („sonderschulbedürftig geistig behindert“) bestand die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule.

Die Namen der besonderen Einrichtungen und die Bezeichnungen für ihre Schülerinnen und Schüler wandelten sich und spiegelten veränderte Auffassungen wieder: Von der Hilfsschule über die Sonderschule zur Förderschule oder von der Schule für Lernbehinderte über die Schule für Lernhilfe zur Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.

Dem Auf- und Ausbau folgt seit einigen Jahren ein behutsamer Umbau der sonderpädagogischen Förderung. Das ist ein Ergebnis der jahrzehntelangen Debatte über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die allgemeinen Schulen. Es entwickelte sich ein anhaltender Prozess der Ausweitung und Verlagerung sonderpädagogischer Förderung in die allgemeine Schule. Bereits seit 1977 konnte Sonderunterricht für Sprachbehinderte in der Grundschule erfolgen. Zehn Jahre später wurde eine intensive Zusammenarbeit von Förderschulen und Grundschulen erlasslich abgesichert. In den 80er Jahren wurden versuchsweise erste Integrationsklassen eingerichtet - Schülerinnen und Schüler konnten in allen allgemein bildenden Schulen zieldifferent (d.h. auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien der entsprechenden Förderschule) gefördert werden. Seit Beginn der 90er Jahre wurden Mobile Dienste eingerichtet: Schülerinnen und Schüler mit spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihre Lehrkräfte werden in ihrer zuständigen Schule durch Lehrkräfte der Förderschulen unterstützt. Sonderpädagogische Hilfen waren somit bis in die 90er Jahre weitgehend inhaltlich auf die Förderschwerpunkte Lernen, Verhalten und Sprache bezogen, organisatorisch auf die Primarstufe beschränkt sowie zielgleich und präventiv ausgerichtet.

Die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes von 1993 brachte einen wesentlichen Impuls für die sonderpädagogische Förderung: Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und erzogen werden. Die geforderte Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts erfolgte seit 1998 auf der Grundlage der Rahmenplanung „Lernen unter einem Dach“. Erstmals wurde eine „sonderpädagogische Grundversorgung“ eingeführt. Dies bedeutete eine verlässliche Zuweisung von sonderpädagogischer Unterstützung an die Grundschule im Umfang von zwei Wochenstunden pro Klasse. Dazu kamen neben bereits bestehenden Mobilen Diensten und Integrationsklassen vermehrt Kooperationsklassen. Das sind Klassen, die aus Förderschulen an allgemeine Schulen ausgelagert werden. Für die Weiterentwicklungen vor Ort wurden „Regionale Integrationskonzepte“ zu Grunde gelegt. Diese beschrieben das System der sonderpädagogischen Förderung in einer Region (= Einzugsbereich einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen), bezogen auf alle Förderschwerpunkte sowie alle Schulformen und Schulstufen. Regionale Integrationskonzepte konnten als Schulversuch beim Kultusministerium beantragt werden, für deren Realisierung jährlich zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung gestellt wurden.

Seit Veröffentlichung der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland durch die Kultusministerkonferenz (1994) vollzieht sich bundesweit ein erheblicher Wandel: Eine personenbezogene Sichtweise tritt an die Stelle einer institutionenbezogenen Sichtweise: „Eine Schülerin oder ein Schüler hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf“ versus „Eine Schülerin oder ein Schüler ist sonderschulbedürftig lernbehindert“. Die entscheidende Frage ist, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Bedarf vorliegt, welcher Art dieser ist und wie diesem Bedarf entsprochen werden kann. Die Frage nach dem Förderort ist nachrangiger geworden. Entsprechend der Vorgabe des § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist bei vorliegendem sonderpädagogischen Förderbedarf gleichwohl immer auch abzuklären, ob und wie dem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinen (zuständigen) Schule entsprochen werden kann.

Sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen gibt es in allen Schulformen. Viele dieser Kinder und Jugendlichen absolvieren ihre Schulzeit ohne zusätzliche Förderung oder mit nur gelegentlicher individueller Förderung durch Förderschullehrkräfte. Der Übergang zwischen individuellem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf ist fließend. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage der Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs ermittelt und festgestellt. Mit der Feststellung sind die Zuweisung von Ressourcen und Platzierungen verbunden. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei einem Kind oder Jugendlichen in der Regel über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft. Von Bedeutung sind die unterschiedlichen Ausprägungen oder Schwerpunkte: Bei einem Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung muss der Unterricht auf der Grundlage der curricularen Vorgaben der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung erfolgen. In der Grundschule ist dies in der Sonderpädagogischen Grundversorgung oder in Integrationsklassen möglich, in weiter führenden Schulen nur in Integrationsklassen.

Mobile Dienste

Sonderpädagogische Förderung kann in allen allgemein bildenden Schulen erfolgen. Sie muss aber immer mit zusätzlicher Unterstützung durch Förderschullehrkräfte geleistet werden. Lehrkräfte von Förderschulen können im Rahmen verschiedener Organisationsformen in der allgemeinen Schule tätig werden: Mobile Dienste, Sonderpädagogische Grundversorgung, Integrationsklassen, Förderklassen mit dem Schwerpunkt Sprache und Kooperationsklassen.

Mobile Dienste sollen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf die notwendigen Hilfen erhalten, aber dennoch die wohnortnahe Schule besuchen können. Die Hilfe kommt zu den Kindern, während sonst die Kinder den Ort der Hilfe aufsuchen müssten. Die Dezentralisierung der Hilfen entspricht den Entwicklungen in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

Die Mobilen Dienste bieten individuelle Beratung und breit gefächerte Unterstützung sowohl für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Förderbedarfen in allgemeinen Schulen als auch für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schulträger an. Das schließt Förderschulen ein, wenn z. B. ein Schüler in mehreren Schwerpunkten Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann.

Ziel des Mobilen Dienstes sollte die didaktisch-methodische, pädagogische und psychologische Kompetenzerweiterung der allgemeinen Schule sein, so dass diese ihre Probleme im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die einen besonderen Bedarf haben, weitgehend selbst bewältigen kann. Wenn eine Maßnahme als vorübergehend konzipiert ist, wenn ein Hilfsangebot befristet ist oder wenn die Organisation nach dem Prinzip der abnehmenden Hilfe erfolgt, wird nicht nur die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler, sondern auch das System gestärkt. Die dauerhafte Versorgung einzelner Kinder und Jugendlicher durch die Mobilen Dienste für Hören und Sehen ist damit nicht ausgeschlossen, da – im Gegensatz zu anderen Förderschwerpunkten – bestimmte Beeinträchtigungen und Behinderungen weitgehend unveränderlich sind. Hilfe zur Selbsthilfe ist das Grundprinzip. Der Mobile Dienst ist keine Nachhilfeeinrichtung. Er ersetzt keine medizinische Diagnostik

und er stellt kein verkürztes Therapieangebot dar. Vor allem: Die Verantwortung für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler bleibt bei der zuständigen Schule.

Mobile Dienste als Unterstützungssystem für die allgemeinen Schulen finden offensichtlich bei allen Beteiligten eine hohe Akzeptanz. Bezüglich der qualifizierten Arbeit des Mobilen Dienstes und hinsichtlich einer bildungspolitisch gewollten Ausweitung müssen aber grundsätzliche Forderungen im Hinblick auf die unterschiedlich Beteiligten eingelöst werden:

- Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf eine angemessene Förderung – der Förderort ist nach diesem Kriterium zu bestimmen und festzulegen. Im Hinblick auf die Schülerin oder auf den Schüler muss geklärt sein, ob die für eine angemessene Förderung (mit dem Kind oder für das Kind?) in der wohnortnahen Schule notwendigen Hilfen tatsächlich durch den Mobilen Dienst bereitgestellt werden können.
- Förderschullehrkräfte brauchen in ihrem komplexen Arbeitsfeld konkrete Hilfestellungen, Anregungen und Fortbildungsmöglichkeiten. Ihre Praxis ist einerseits durch vielfältige Veränderungen gekennzeichnet, zum Beispiel die rasante Weiterentwicklung der technischen und der didaktisch - methodischen Hilfsmittel auch im Bereich der Neuen Technologien. Andererseits brauchen die Lehrkräfte ebenso umfangreiche diagnostische Kompetenzen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie Überblickswissen über die anderen Förderschwerpunkte und Schulformen. Da sie in der Regel als umfassende Beraterinnen und Berater wahrgenommen und tätig werden, müssen sich die Lehrkräfte im Mobilen Dienst auch besondere kommunikative Kompetenzen aneignen.
- Mobiler Dienst erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Förderschullehrkräften und den Lehrkräften der allgemeinen Schulen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich vom Unterricht im umfassenden Sinn bis zur Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anderer Schulformen. Mobile Dienste sind häufig Mittler zwischen unterschiedlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Austausch, Beratung und Unterstützung stellen hohe Anforderungen an diese Lehrkräfte.

Die notwendige kooperative Kompetenz für komplexe und erschwerte Lehr-, Lern- und Beratungssituationen wird im Studium üblicherweise nicht angeeignet – Konsequenzen für die Lehrerausbildung müssen gezogen werden.

- Die Erfüllung der Aufgaben des Mobilen Dienstes erfordert in vielen Fällen einen vertrauensvollen und partnerschaftlichen Austausch der Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten. Das verlangt Sensibilität, Offenheit – aber auch gemeinsame Klärung von wechselseitigen Erwartungen und erreichbaren Zielen, notwendigen Anstrengungen sowie eine Erörterung der Möglichkeiten und Grenzen des Handelns. Die Grenzen des Mobilen Dienstes sind auch erreicht, wenn Eltern nicht kooperieren oder aktiv mitarbeiten.

Die vielfältige und aspektreiche Arbeit im Mobilen Dienst stellt hohe Anforderungen an die Lehrkräfte. Für eine erfolgreiche Arbeit des Mobilen Dienstes sollte deshalb Folgendes gewährleistet sein:

- Freiwilligkeit der Beteiligten (Schüler, Schülerinnen und Lehrkräfte)
- Kontinuität der Arbeit
- Qualitätssicherung und -entwicklung durch spezielle Fortbildungsangebote

- Kollegialer Austausch z.B. durch Teamsitzungen und Supervision
- Sächliche und räumliche Ausstattungen
- Eigenverantwortliche Rahmen- und Gestaltungsbedingungen.

Die Möglichkeiten der allgemeinen Schule, der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, sollen durch den Einsatz der Förderschullehrkräfte gestärkt werden: Die Unterstützung ist sowohl systemisch als auch individuell ausgerichtet. Die allgemeine Schule und die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler sollen unterstützt werden. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Unterstützung des Systems durch Diagnostik und Beratung sowie durch Fördermaßnahmen von begrenzter Dauer.

Die Arbeit in der Förderschule

Fördern ist das Grundprinzip allen Unterrichts in allen Schulen. Der Name *Förderschule* (seit April 2004) steht für ein Programm. Der Name sagt etwas über das Profil und über das Konzept der Schule aus, die für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichstem sonderpädagogischen Förderbedarf vorgehalten wird. In den Förderschulen mit den verschiedenen Schwerpunkten ist Fördern das herausgehobene Merkmal und damit der besondere Akzent der Arbeit in dieser Schule. Der Begriff betont nicht das Abweichende oder das Besondere, sondern hebt den Kern der Arbeit hervor, nämlich das, worauf die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch haben. Die Schulen sind aufgefordert, ihre unterrichtliche und erzieherische Arbeit ganz besonders unter den Leitgedanken der Förderung zu stellen.

Eine zentrale Aufgabe der Förderschule ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule. Die Förderschule ist im Prinzip als Durchgangsschule konzipiert. Um die Durchlässigkeit zur allgemeinen Schule zu gewährleisten, orientiert sich die Arbeit in den Förderschulen an den Stundentafeln und curricularen Vorgaben der allgemeinen Schulen. Die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen müssen daher rechtzeitig Englischunterricht anbieten. Von einer verbindlichen Einführung als Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler wurde abgesehen.

Eine zweite zentrale Zielsetzung der Förderschule ist die Hin- und Rückführung zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Alltagsbewältigung, zur Geschäftsfähigkeit und zum Erwerbs- und Berufsleben. Um ihren Absolventinnen und Absolventen Möglichkeiten zu einem beruflichen Einstieg und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen, sind die Jugendlichen in besonderem Maße auf das Berufsleben vorzubereiten. Das bedingt eine verstärkte Praxisorientierung, die Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen und Übergangshilfen. Erkundungen und Praktika in Betrieben können Einblicke in mögliche künftige Arbeits- und Tätigkeitsfelder vermitteln und sind ein wesentlicher Teil der Berufswahlorientierung. Diesen Vorgaben entspricht die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen durch eine veränderte inhaltliche, methodische und strukturelle Organisation des Unterrichts vor allem im Sekundarbereich. Die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung muss unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten intensiv erfolgen.

Förderschulen und Mobile Dienste

Die Mobilen Dienste tragen ebenso wie die Förderschulen zur Integration bei. Sie können helfen, den Umweg über die Separierung zu vermeiden. Auch stellen sie eine Vorbereitung auf die gesellschaftliche Eingliederung in einem integrativen schu-

lischen Zusammenhang her. Mobile Dienste unterstützen so eine inklusive Pädagogik. Sie bewirken, die Tragfähigkeit der allgemeinen Schule für Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu erweitern. Die Arbeit des Mobilen Dienstes ist als Inklusion und damit als Ergänzung und Erweiterung des Auftrags Integration der Förderschulen zu charakterisieren.

Mobile Dienste und Förderschulen wirken eng zusammen. Die Hilfen gehen von den Förderschulen aus und werden dort auch koordiniert, durch den fortgesetzten fachlichen Dialog gesichert und weiter entwickelt. Mobile Dienste und Förderschulen sind keine Gegensätze, sondern sollten sinnvolle Ergänzungen sein. Sie stellen zwei Optionen bei der Auswahl und Bestimmung des Förderorts dar. Wenn mit der Unterstützung des Mobilen Dienstes der Besuch der zuständigen Schule möglich ist – unter der Bedingung, dass auf diese Weise dem Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprochen werden kann – dann ist die zuständige Schule der angemessene Förderort. Die Förderschule ist prinzipiell subsidiär. Sie ist jedoch dann der angemessene Förderort, wenn die notwendigen Unterstützungen im weitesten Sinne nur hier erbracht werden können.

Zusammenarbeit in der sonderpädagogischen Förderung

Die sonderpädagogische Förderung erfordert eine intensive Zusammenarbeit der Lehrkräfte verschiedener Schulformen und innerhalb der Förderschulen die Kooperation von Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. In jedem Falle erfordert eine angemessene Förderung die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers. Eltern sind Experten für ihre Kinder, gemeinsam mit ihnen können die bestmöglichen Förderbedingungen für eine Schülerin oder einen Schüler geschaffen werden. Eltern sollten deshalb stets so weit wie möglich in die Planung und Durchführung von Unterricht und Erziehung partnerschaftlich eingebunden werden.

Ausblick

Die Debatte, in der Integration und Förderschulen als Entweder-Oder-Alternative präsentiert wurden, ist vorbei. Es ist unbestritten, dass es weiterhin eigene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf geben muss. Die professionelle Kompetenz der Förderschullehrkräfte wird durch die Arbeit der Förderschulen und die mit ihnen verbundene Forschung und Ausbildung gestützt. Es verbietet sich, die Förderschulen negativ zu etikettieren, sie sind vielmehr als Zentren sonderpädagogischer Kompetenz zu nutzen.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung Regionaler Integrationskonzepte fließen in die weitere Ausgestaltung des Systems der sonderpädagogischen Förderung ein. Die bisherige Rahmenplanung zur Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts geht in ein umfassendes Konzept für die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Sinne von Vor-Ort-Konzepten ein. Diese Konzepte für die sonderpädagogische Förderung sollen den spezifischen Strukturen, den Bedingungen und Anforderungen in den Wirkungsbereichen der Schulträger entsprechen. Entwicklungsperspektiven bieten sich neben der Ausweitung von Kooperationsklassen und der sonderpädagogischen Grundversorgung vor allem in dem ambulanten Unterstützungssystem der Mobilen Dienste.

Über die Weiterführung der als Schulversuche genehmigten Regionalen Integrationskonzepte und über das Verfahren der Weiterentwicklung der Vor-Ort-Konzepte sonderpädagogi-

scher Förderung wird in Kürze entschieden werden. Es werden weiterhin keine Modelle „von oben“ verordnet, sondern „vor Ort“ sollen die Beteiligten und Interessierten auf der Grundlage des Erlasses ein kind- und zeitgemäßes System der sonderpädagogischen Förderung entwickeln.

Sonderpädagogik ist immer in Bewegung und wird immer in Bewegung bleiben. Von aktueller Bedeutung sind die Situation und die Perspektiven des Arbeitsmarktes, die Konzepte für eine veränderte Lehrerbildung und Innovationen in der Entwicklung aller Schulen. Es wird sich zeigen, in welcher Weise in diesem Zusammenhang die allgemeine Schule mit Unterstützung der Förderschule den Anspruch einlösen kann, für möglichst viele Kinder und Jugendliche ihres Einzugsbereichs angemessene wohnortnahe Hilfen bereit zu stellen. Es wird sich auch zeigen, in welcher Weise die Förderschulen dem Anspruch gerecht werden können, ihre Schülerinnen und Schüler auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vorzubereiten. Spezifische Probleme wie hyperaktives Verhalten, autistische Verhaltensweisen, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrome oder schwerste Beeinträchtigungen nehmen zu oder rücken stärker in den Focus und verlangen auch nach pädagogischen Lösungen in den Schulen. Auch die Bedeutung von Medizin und Psychologie, von Therapie und Sozialarbeit werden zunehmen. Manches hängt sicherlich von finanziellen Bedingungen ab – aber längst nicht alles. Sonderpädagogische Förderung ist nicht eine Angelegenheit einiger Spezialisten, sondern im Grundsatz eine generelle Aufgabe der Lehrkräfte aller Schulformen. Mehr Ressourcen und mehr Personal, z. B. Sozialpädagogen und Therapeuten? Gewiss, denn Fortschritte in der lebensrettenden Medizin erhöhen den Bedarf an schulischer Therapie und Pflege und veränderte erzieherische Wirklichkeiten erfordern verstärkt sozialpädagogische Arbeit in der Schule. Aber Verlagerung von Aufgaben an spezielles Assistenzpersonal oder an außerschulische Einrichtungen und Anbieter kann auch zum Problem für die Schulpädagogik werden. Gefordert und erwünscht sind auch Selbst-Zumutung und Veränderungsbereitschaft der Lehrkräfte – zum Beispiel im Bereich didaktisch-methodischen Denkens und Handelns.

Dr. Peter Wachtel ist Referent für sonderpädagogische Förderung im Kultusministerium

Die Bestimmungen zum Schwimmunterricht und rechtliche Fragen zum Schwimmen im Schulsport

von Matthias Möllering

1. Schwimmunterricht

Die Fähigkeit Schwimmen zu können kann für manche Schülerinnen oder Schüler lebensrettend sein. Über die Schulzeit hinaus ist ein ausreichendes Schwimmvermögen zudem für die Freizeitgestaltung und für die Erhaltung der Gesundheit von besonderer Bedeutung. Wegen der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion sollte jede Schülerin und jeder Schüler zumindest eine grundlegende Schwimmfertigkeit erwerben.

Das erhebliche Interesse daran, dass Kinder möglichst bereits im Grundschulalter das Schwimmen lernen, wird durch verbindliche Schwimmzeiten in den Rahmenrichtlinien zum Ausdruck gebracht.



1.1 Stundentafel für den Schwimmunterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 10

Schuljahrgänge 1 bis 4

Schwimmunterricht ist in der Grundschule möglichst im 3. oder 4. Schuljahrgang mit einer Wochenstunde in einem Schuljahr oder einer Doppelstunde in einem Schulhalbjahr einzuplanen.

Schuljahrgänge 5 und 6

Der Sport- und der Schwimmunterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 der Haupt- und Realschule und des Gymnasiums werden in Kürze durch einen gesonderten Erlass geregelt.

Hiernach ist der Schwimmunterricht für die Schuljahrgänge 5 und 6 – entsprechend den Vorgaben für die Integrierte Gesamtschule – mit mindestens einer Wochenstunde in einem Schulhalbjahr einzuplanen (d.h. mindestens 20 Unterrichtsstunden).

Schuljahrgänge 7 bis 10

Der Umfang des Schwimmunterrichts beträgt in den Schuljahrgängen 7 bis 10 mindestens 40 Unterrichtsstunden, die auf mehrere Schuljahrgänge verteilt oder in einem Schuljahr durchgängig mit einer Wochenstunde erteilt werden können.

Förderschulen

In den Förderschulen werden in den ersten vier Schuljahrgängen insgesamt 40 Unterrichtsstunden Schwimmen erteilt, und zwar möglichst im 3. und / oder 4. Schuljahrgang.

Vom 5. bis 9. Schuljahrgang sind 80 Unterrichtsstunden Schwimmunterricht einzuplanen, die auf mindestens zwei Schuljahrgänge zu verteilen sind.

1.2 Bäderzeiten für den Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht setzt eine kostenaufwändige Infrastruktur voraus, wobei eine unmittelbare Nähe der Freibäder bzw. Hallenschwimmbäder zu den übrigen Schulanlagen die Umsetzung der geforderten Unterrichtseinheiten in den Vormittagsstunden erheblich erleichtert.

Nutzung der Schwimmbäder

Die erforderlichen Schulanlagen sind nach § 108 Abs. 1 NSchG von den Schulträgern zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. Woltering 1998, S.143).

Diese gesetzlichen Anforderungen bedeuten nicht, dass jeder Schulträger für die Erteilung des Schwimmunterrichts ein eigenes Schwimmbad mit Lehrschwimmbecken errichten und unterhalten müsste. Diese Forderung wäre insbesondere von den kleineren Gemeinden kaum zu erfüllen. Dennoch bleibt der Schulträger grundsätzlich in der Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler ein den Bestimmungen gerecht werdendes Unterrichtsangebot – auch im Schwimmunterricht – erhalten.

Schülerbeförderung für den Schwimmunterricht

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler von der einen Schulanlage (Unterrichtsgebäude) zu einer anderen Schulanlage (Schwimmbad) ist ausschließlich der Schulträger unmittelbar verantwortlich. Entstehende Kosten für die Schülerbeförderung sind unter den rechtlichen Gesichtspunkten folglich vom Schulträger zu übernehmen. Es ist nicht